

## Athenischer Volksbeschluss zu Ehren der Söhne Leukons von Bosporos.

---

Die Inschrift, welche ich auf diesen Blättern erläutere, ist im Peiraeus innerhalb des attischen Emporions aufgefunden und von Kumanudis im Athenaeon Bd. VI S. 152 ff. 1877 in Minuskeln herausgegeben. Die Säule von pentelischem Marmor, welche sie trägt, ist in zwei Stücke gebrochen. Auf dem oberen Theile befindet sich ein Relief, welches zwei sitzende männliche Figuren, links vom Beschauer, darstellt und eine stehende, die letztere auf einen Stab gestützt. Die Köpfe sind sehr abgestossen. Die beiden sitzenden Männer (nach Kumanudis auch der stehende) tragen langes auf die Schultern herabfallendes Haar. Kumanudis zweifelt, ob in den drei männlichen Gestalten die Söhne Leukons zu erkennen seien, denen der Volksbeschluss gilt, und zwar in den sitzenden Spartokos und Paerisades als Herrscher, in der stehenden Apollonios, oder ob nicht vielmehr die sitzenden Satyros und Leukon darstellen sollen, den Grossvater und den Vater der jetzt geehrten, und die stehende die Bürgerschaft von Athen, welche die Ehren, die sie jenen früher zuerkannt hatte, auf ihre Nachkommen überträgt. Mir scheint die erste Erklärung die wahrscheinlichere. Auf dem gegenwärtig leeren Zwischenraume unterhalb der Ueberschrift waren, wie Kumanudis vermuthet, ursprünglich die drei Kränze abgebildet. Derselbe Gelehrte bemerkt, dass auf der einen Seite der Säule sich eine viereckige Höhlung und ein Loch vorfinde, woraus zu erkennen sei, dass sie mit einer anderen entsprechenden Säule verbunden war, aller Wahrscheinlichkeit mit derjenigen, welche die Ehrenerweisungen für Satyros und Leukon beurkundete (Z. 46. 47; vgl. 28. 29).

Die Schrift ist theilweise abgeschliffen und daher schwer zu lesen. Ich gebe sie nach der Copie, welche ich der Güte Ulrich Köhlers verdanke.

Σ Π Α Ρ Τ Ο Κ Ω Ι Π Α Ι Ρ Ι Σ Α Δ Η Ι  
Α Π Ο Δ Δ Ω Ν Ι Ω Ι Δ Ε Υ Κ Ω Ν Ο Σ Π Α Ι Σ Ι

Leerer Raum („in der Breite von etwa 8 Zeilen“ Kumanudis).

- Ε Π Ι Θ Ε Μ Ι Σ Τ Ο Κ Λ Ε Ο Υ Σ Α Ρ . Ο Ν Τ Ο  
Ε Π Ι Τ Η Σ Α Ι Γ Η Ι Δ Ο Σ Ο Γ Δ Ο . Σ Π Ρ Υ  
5 Ν Β Ι Α Σ Η Ι Δ Υ Σ Ι Μ Α . Ο Σ Σ Ω Σ Ι Δ Η  
Ε Ξ Ε Γ Ρ Α Μ Μ Α Τ Ε Υ Ε Ν Θ Ε  
Φ Ι Δ Ο . . . Μ Ο Υ Σ Ι Ο . Ε Π Ε Σ Τ Α Τ Ε  
Α Ν Δ Ρ Ο Τ Ι Ω Ν Α Ν Δ Ρ Ω Ν Ο Σ Γ Α Ρ Γ Η Τ . Ο Σ . Ξ Η Ξ Ν Η .  
Ρ Ι Ω Ν Ε Π Ε Σ Τ Ε Ι Δ Ε Σ Π Α Ρ Τ Ο Κ Ο Σ Κ . . Π Α Ι Ρ . . . Δ .  
10 Σ Κ Α Ι Ο Ι Π Ρ Ε Σ Β Ε Ι Σ Ο Ι Η Κ Ο Ν Τ . Σ Π . Ρ Α Υ Τ Ω Ν Α Π .  
Γ Γ Ε Λ Λ Ο Υ Σ Ι Ν Α Π Ο Κ Ρ Ι . Λ Σ Θ Α Ι Δ Υ . Ο Ι . Ο Τ Ι Ο . .  
Μ Ο Σ Ο Α Θ Η Ν Α Ι Ω Ν Ε Π Α Ι Ν Ε Ι Σ Π Α Ρ Τ . Κ Ο Ν Κ Α Ι Π Α Ι  
Ρ Ι Σ Α Δ Η Ν Ο Τ Ι Ε Ι Σ Ι Ν Α Ν Δ Ρ Ε Σ . Γ Α . Ο Ι Κ Α Ι Ε Π . .  
Γ Ε Λ Λ Ο Ν Τ Α Ι Τ Ω Ι Δ Η Μ Ω Ι . Ω Ι Α . Η Ν . Ι Ω Ν Ε Π Ι Μ Ξ .  
15 Η Ξ Ε Σ Θ Α Ι Τ Η Σ Ε Κ . Ο Μ Η Η Σ Τ Ο Υ . Ι Τ . Υ Κ Α Θ Α Π Ε Ρ Ο  
Κ Α Τ Η Ρ Α Υ Τ Ω Ν Ε Π Ε Μ Β Λ Ε Ι . Ο Κ Α Ι Υ . Η Ρ Ε Τ Η Σ Ε Ι Ν Η  
Ρ Ο Θ Ο Υ Μ Ω Σ Ο Τ Ο Υ Α Ν Ο Δ Η Μ . . . Δ . . Τ Α . Κ Α Ι Α Π Α Γ Γ .  
Λ Λ Ε Ι Ν Α Υ Τ Ο . Σ Τ . Υ Σ Η . . . . Ε Ι Σ Ο . . Τ Α Υ Τ Α Π Ο Ι  
Ο Υ Ν Τ Ε Σ Ο Υ Δ Ε Ν Ο . Α Τ Υ Χ Η Σ . Υ Σ Ι Ν Τ Ο Υ Δ Η Μ Ο Υ Τ Ο  
20 Υ Α Θ Η Ν Α Ι Ω Ν . . Ε . Λ Η Δ Ε . . Δ Δ Ω . . . . Ι Σ Δ Ι Δ Ο Α Σ Ι  
Ν Α Θ Η Ν Α Ι Ο Ι . . . Π Ε Ρ Σ . . . Υ . Ο Σ Κ Α Ι Δ Ε Υ Κ Ω Ν Ε Λ Ο  
Σ Α Ν Ε Ι Ν Α Ι . . . . Ο . Ω Ι . Α Ι Π Α Ι Ρ Ι Σ Α Δ Β Ι Τ Α Σ Δ  
Ω Ρ Ε Ι Α Σ Α Σ . . . . Ο Σ Ε Λ Ω Κ Ε Σ Α Τ Υ Ρ Ω Ι Κ Α Ι Δ Ε Υ Κ Ω  
Ν Ι Κ Α Ι Σ Τ Ε Φ . . . . Χ Ρ Υ Σ Ω Ι Σ Τ Ε Φ Α Ν Ω Ι Π Α Ν Α Θ Η  
25 Ν Α Ι Ο Ι Σ Τ Ο . . . . Δ Δ Ο Ι Σ Α Π Ο Χ Ι Δ Ι Ω Ν Δ Ρ Α Χ Μ Ω Ν  
Ε Κ Α Τ Ε Ρ . Ν . . . . Ι Σ Θ Α Ι Δ Ε Τ Ο Υ Σ Σ Τ Ε Φ Α Ν Ο Υ Σ Τ Ο  
Υ Σ Α Θ Λ Ο Θ Ε . . . Τ Ω Ι Π Ρ Ο Τ Ε Ρ Ω Ι Ε Τ Ε Ι Π Α Ν Α Θ Η Ν Α  
Ι Ω Ν Τ Ω Ν Μ Ε Γ . . Ω Ν Κ Α Τ Α Τ Ο Ψ Η Φ Ι Σ Μ Α Τ Ο Υ Δ Η Μ Ο Υ  
Τ Ο Π Ρ Ο Τ Ε Ρ Ο Ν Ε Ψ Η Φ Ι Σ Μ Ε Ν Ο Ν Δ Ε Υ Κ Ω Ν Ι Κ Α Ι Α Ν Α  
30 Γ Ο Ρ Ε Υ Ε Ι Ν Ο Τ Ι Σ Τ Ε Φ Α Ν Ο Ι Ο Δ Η Μ Ο Σ Ο Α Θ Η Ν Α Ι Ω Ν  
Σ Π Α Ρ Τ Ο Κ Ο Ν Κ Α Ι Π Α Ι Ρ Ι Σ Α Δ Η Ν Τ Ο Υ Σ Δ Ε Υ Κ Ω Ν Ο Σ  
Π Α Ι Δ Α Σ Α Ρ Ε Τ Η Σ Κ Α Ι Ε Υ Ν Ο Ι Α Σ Ε Ν Ε Κ Α Τ Η Σ Ε Ι Σ Τ  
Ο Ν Δ Η Μ Ο Ν Τ Ο Ν Α Θ Η Ν Α Ι Ω Ν Ε Π Ε Ι Δ Η Λ Ε Τ Ο Υ Σ Σ Τ Ε Φ  
Α Ν Ο Υ Σ Α Ν Α Τ Ι Θ Ε Α Σ Ι Τ Η Ι Α Θ Η Ν Α Ι Τ Η Ι Π Ο Δ Ι Α Δ Ι  
35 Τ Ο Υ Σ Α Θ Λ Ο Θ Ε Τ Α Σ Ε Ι Σ Τ Ο Ν Ν Ε Ω Α Ν Α Τ Ι Θ Ε Ν Α Ι Τ Ο  
Υ Σ Σ Τ Ε Φ Α Ν Ο Υ Σ Ε Π Ι Γ Ρ Α Φ Α Ν Τ Α Σ Σ Π Α Ρ Τ Ο Κ Ο Σ  
Κ Α Ι Π Α Ι Ρ Ι Σ Α Δ Η Σ Δ Ε Υ Κ Ω Ν Ο Σ Π Α Ι Δ Ε Σ Α Ν Ε Θ Ε Σ Α  
Ν Τ Η Ι Α Θ Η Ν Α Ι Α Ι Σ Τ Ε Φ Α Ν Ω Θ Ε Ν Τ Ε Σ Υ Π Ο Τ Ο Υ Δ Η Μ  
Ο Υ Τ Ο Υ Α Θ Η Ν Α . Ω Ν Τ Ο Δ Ε Α Ρ Γ Υ Ρ Ι Ο Ν Δ Ι Δ Ο Ν Α Ι Τ Ο  
40 Ι Σ Δ Θ Λ Ο Θ Ε Τ Α Ι Σ Ε Ι Σ Τ Ο Υ Σ Σ Τ Ε Φ Α Ν Ο Υ Σ Τ Ο Ν Τ Ο Υ  
Δ Η Μ Ο Υ Τ Α Μ Ι Α Ν Ε Κ Τ Ω Ν Ε Ι Σ Τ Α Κ Α Τ Α Ψ Η Φ Ι Σ Μ Α Τ Α  
Τ Ω Ι Δ Η Μ Ω Ι Μ Ε Ρ Ι Τ Ο Μ Ε Ν Ω Ν Τ Ο Δ Ε Ν Υ . Ε Ι Ν Α Ι Π Α Ρ  
Δ Δ Ο Υ Ν Α Ι Τ Ο Υ Σ Α Π Ο Δ Ε Κ Τ Α Σ Τ Ο Ε Ι Σ . Ο Υ Σ Σ Τ Ε Φ  
Ν Ο Υ Σ Ε Κ Τ Ω Ν Σ Τ . Α Τ Ι Ω Τ Ι Κ Ω Ν Χ Ρ . Μ Α Τ Ω Ν Α Ν Α Γ

45 ΑΨΑΙΛΕΤΟΨΗΦΙΣΜΑΤΟΛΕΤΟΓΓΡΑΜΜΑΤΕΑΤΗ  
 ΒΟΥΛΗΣΕΝΣΤΗΛΗΛΙΑΙΘΙΝΗΙΚΑΙΣΤΗΣΑΙΠΛΗ  
 ΙΟΝΤΗΣΣΑΤΥΡΟΥΚΑΙΛΕΥΚΩΝΟΣΕΣΛΕΤΗΝΑΝ  
 ΓΡΑΦΗΝΔΟΥΝΑΙΤΟΝΤΑΜΙΑΝΤΟΥΔΗΜΟΥΤΡΙΑ  
 ΟΝΤΑΔΡΑΧΜΑΣΕΠΑΙΝΕΣΑΙΛΕΤΟΥΣΠΡΕΣΒΕΙ  
 50 ΣΩΣΙΝΚΑΙΘΕΟΛΟΣΙΟΝΟΤΙΕΠΙΜΕΛΟΥΝΤΑΙ  
 ΝΑΦΙΚ. ΟΥΜΕΝΩΝΑΘΗΝΗΘΕΝΕΙΣΒΟΣΠΟΡΟΝ  
 ΙΚΑΛΕΣΑΙΔΥΤΟΥΣΕΠΙΞΕΝΙΑΕΙΣΤΟΠΡΥΤΑ  
 ΙΟΝΕΙΣΑΥΡΙΟΝΠΕΡΙΔΕΤΩΝΧΡΗΜΑΤΩΝΤΩΝ  
 . . Α. ΜΕΝΩΝΤΟΙΣΠΑΙΣΙΤΟΙΣΛΕΥΚΩΝΟΣΟΓ  
 55 ΝΑΠΟΔΑΒΩΣΙΝΧΡΗΜΑΤΙΣΑΙΤΟΥΣΠΡΟΕΛ  
 ΑΝΔΑΧΩΣΙΠΡΟΕΔΡΕΥΕΙΝΕΝΤΩΙΔΗΜΩΙ  
 ΔΣΗΙΕΠΙΔΕΚΑΠΡΩΤΟΝΜΕΤΑΤΑΙΕΡΑΟΙ  
 ΑΠΟΔΑ. ΟΝΤΕΣΤΑΧΡΗΜΑΤΑΜΗΕΓΚΑΛΩΣ  
 ΗΜΩΙΤΩΙΑΘΗΝΑΙΩΝΔΟΥΝΑΙΔ. . . ΣΥΠΡ.  
 60 ΣΑΣΑΙΤΟΥΣΙΣΠΑΡΤΟΚΟΣΚΑΙΙΑΙΡΙΣ  
 ΕΠΡ. ΣΒΕΙΣΑΠΟΓΡΑΨΑΙΤΑΟΝΟΜΑ  
 ΗΡ. . . ΩΝΩΝΑΝΔΑΒΩΣΙΝΤΩΙΓΡΑΜΜΑ  
 ΟΥΛΗΣΟΥΣΔΑΝΑΠΟΓΡΑΨΩΣΙΝΕΙΝΑ  
 Τ.ΤΑΓΜΕΝΩΙΠΟΙΟΥΝΤΑΣΑΓΑΘΟΝΟΤΙ  
 65 ΝΤΑΙΤΟΥΣΠΑΙΔΑΣΤΟΥΣΛΕΥΚΩΝΟΣΠ  
 ΞΣΤΙΜΟΚΡΑΤΟΥΣΚΡΙΩΕΥΣΕΙΠΕΤΑ  
 . ΔΑΗΕΡΑΝΔΡΟΤΙΩΝΣΤΕΦΑΝΩΣΑ  
 ΩΝΙΟΝΤΟΝΛΕΥΚΩΝΟΣΥΟΝΕΚΤΩ

Leerer Raum („in der Breite von etwa 5 Zeilen“ Kumanudis).

Σπαρτοκῶ Παιρισάδη  
 Ἀπολλωνίῳ Δεύκωνος παισί.

Ἐπὶ Θεμιστοκλέους ἄρ[χ]οντο[ς]  
 ἐπὶ τῆς Αἰγυῖδος ὀγδό[η]ς περ[ι]τ[ε]-  
 5 [α]νείας, ἣ Ἀυσίμαχ[ο]ς Σωσιδῆ[μ]-  
 [ο] Ἀχαρν[ε] (ὐ)ς ἐγραμμάτευεν, Θε[ό]-  
 φιλο[ς] Ἀλιμούσιο(ς) ἐπεστάτει,  
 Ἀνδροῦτων Ἀνδρῶνος Γαργήτιος [εἰ]π[εν]. π[ε]-  
 ρὶ ὧν ἐπέστελε Σπάρτοκος κ[αὶ] Παιρ[ισά]δ[η]-  
 10 ς καὶ οἱ πρόσβεις οἱ ἦκοντ[ε]ς π[α]ρ' αὐτῶν ἀπ[α]-  
 γγέλλουσιν, ἀποκρί[ν]ασθαι αὐ[τ]οῖς, ὅτι ὁ [δῆ]-  
 μος ὁ Ἀθηναίων ἐπαινεῖ Σπάρτ[ο]κον καὶ Παι-  
 ρισάδην ὅτι εἰσὶν ἄνδρες [ἀ]γα[θ]οὶ καὶ ἐπ[αγ]-  
 γέλλονται τῷ δήμῳ τῷ Ἀ[θ]η[ν]αίων ἐπιμε[λ]-  
 15 ῆσοσθαι τῆς ἐκ[π]ομπῆς τοῦ [σ]ίτ[ο]υ, καθάπερ ὁ  
 πατήρ αὐτῶν ἐπεμελεί(τ)ο καὶ ὑ[π]ηρέτησεν π-

ροθύμως ὅτου ἂν ὁ δῆμος] δ[έ]τα[ι], καὶ ἀπαγγ[έ]-  
 λλειν αὐτο[ι]ς τ[ο]ύς π[ρ]έσβ[η]εις, ὅ[τι] ταῦτα ποι-  
 οῦντες οὐδενὸς] ἀτυχήσο[υ]σιν τοῦ δήμου το-  
 20 ῦ Ἀθηναίων. [ἐ]π[ε]ί δὲ τὰς δω[ρεῖ]ὰς διδάσαι-  
 ν Ἀθηναίους, ἅσ]περ Σ[ά]τυρος καὶ Λεύκων ἔδο-  
 σαν, εἶναι [Σ]παρτ[ό]κω [καὶ Παιρισάδει τὰς δ-  
 ωρεῖας, ἃς [ὁ δῆμ]ος ἔδωκε Σατύρω καὶ Λεύκω-  
 25 ναι, καὶ στεφ[αν]οῦν] χρυσῶ στεφάνω Παναθη-  
 ναίους τ[ο]ῖς μεγ[άλ]οις ἀπὸ χιλίων δραχμῶν  
 ἑκάτερο]ν· [ποιε]ῖσθαι δὲ τοὺς στεφάνους το-  
 ῦς ἀθλοθέ[τα]ς τῷ προτέρω ἔτι Παναθηνα-  
 ίων τῶν μεγ[άλ]ων κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου  
 τὸ πρότερον ἐψηφισμένον Λεύκων καὶ ἀνα-  
 30 γορεύειν, ὅτι στεφανοὶ ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων  
 Σπάρτοκον καὶ Παιρισάδην τοὺς Λεύκωνος  
 παῖδας ἀρετῆς καὶ εὐνοίας ἕνεκα τῆς εἰς τ-  
 ὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων. ἐπειδὴ δὲ τοὺς στεφ-  
 35 ἀνους ἀναπθέσει τῇ Ἀθηνᾷ τῇ Πολιάδι,  
 τοὺς ἀθλοθέτας εἰς τὸν νεὼ ἀναπθέναι το-  
 ῦς στεφάνους, ἐπιγράψοντας· Σπάρτοκος  
 καὶ Παιρισάδης Λεύκωνος παῖδες ἀνέθεσαν  
 τῇ Ἀθηναίᾳ, στεφανωθέντες ὑπὸ τοῦ δήμου  
 τοῦ Ἀθηναί[ων]. τὸ δὲ ἀργύριον διδόναι το-  
 40 ῖς ἀθλοθέταις εἰς τοὺς στεφάνους τὸν τοῦ  
 δήμου ταμίαν ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα  
 τῷ δήμῳ μερι(ζ)ομένων· τὸ δὲ νῦν] εἶναι παρ-  
 αδοῦναι τοὺς ἀποδέκτας τὸ εἰς τ[ο]ὺς στεφ[ά]-  
 45 νους ἐκ τῶν στ[ρ]ατιωτικῶν χρ[η]μάτων. ἀναγ[ο]-  
 ράσαι δὲ τὸ ψήφισμα τόδε τὸν γραμματεῖα τῆ[ς]  
 βουλῆς ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στήσαι πλη[σ]-  
 ῖον τῆς Σατύρου καὶ Λεύκωνος. ἐς δὲ τὴν ἀν[α]-  
 γραφὴν δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τριά[κ]-  
 50 οντα δραχμῶν. ἐπαινεῖσαι δὲ τοὺς πρέσβεις]  
 Σῶσιν καὶ Θεοδοσίον, ὅτι ἐπιμελοῦνται [τῶ]-  
 ν ἀμφι[ν]ομένων Ἀθήνηθεν εἰς Βόσπορον, [κα]-  
 ῖ καλέσαι αὐτοὺς ἐπὶ ξένα εἰς τὸ πρυτανε]-  
 ῖον εἰς αὔριον. περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [δω]-  
 55 [ε]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ὑπ[α]ρ[ε]-  
 ῖαν ἀπολάβωσιν χρηματίσαι τοὺς προέδ[ρο]ς]  
 [οἰ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῆ]  
 [δω]ρῆ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ὅ[πως ἄ]-

- [ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλῶσι[ι τῶ]  
 [δ]ήμῳ τῶ Ἀθηναίων. δοῦναι δ[ὲ τὰς ὑπ[ηροσί]-  
 60 [α]ς ἄς αἰτοῦσι Σπάρτοκος καὶ Παιρισάδης, τ]-  
 [οὺς δ]ὲ πρ[ε]σβεις ἀπογράψαι τὰ ὀνόμα[τα τῶν]  
 [ὑπ]ηρ[εσι]ῶν ὧν ἂν λάβωσιν τῶ γραμμα[τεῖ τῆ]-  
 [ς β]ουλῆς, οὗς δ' ἂν ἀπογράψωσιν, εἶνα[ι ἐν τῶ]  
 τ[ε]ταγμένῳ ποιούντας ἀγαθὸν ὃ τι [ἂν δύνω]-  
 65 νται τοὺς παῖδας τοὺς Λεύκωνος. Π . . . . .  
 (ο)ς Τιμοκράτους Κριωνὸς εἶπε· τὰ [μὲν ἄλλα κ]-  
 [α] (θ)ἄπερ Ἀνδροτίων, στεφανῶσα[ι δὲ καὶ Ἀπολ]-  
 λώνιον τὸν Λεύκωνος ὑὸν ἐκ τῶ[ν . . . . .

Mehrere Buchstaben, welche U. Köhler als unlesbar bezeichnet hat, sind von Kumanudis in seine Umschrift aufgenommen. Diese merke ich nicht einzeln an; erheblichere Abweichungen sind folgende: Z. 6 [ο Αχά]ο[ν]εὺς Z. 20 [ὑπ]ἔρ ὧν δὲ Z. 22 Παιρισάδης Z. 24 στεφανῶσαι Z. 45 τὸν γραμματεῖα Z. 46 κθίνει Z. 62 [ὑπ]ηρε[σι]ῶν. Die Ergänzungen hat Kumanudis gegeben, mit dem Ausdrucke des Zweifels Z. 26 [ποιε]ῖσθαι, Z. 63. 64 [ἐν τῶ] τ[ε]ταγμένῳ.

Die Ueberschrift besteht aus zwei Zeilen von 19 und 23 Buchstaben, die Praescripte aus fünf Zeilen von je 24 Buchstaben; der Volksbeschluss (Z. 8—68), mit dem Namen des Antragstellers anhebend, hat in knapperer Schrift je 34 Buchstaben auf die Zeile. Nur Z. 16 ist ein fünfunddreissigster Buchstabe eingeschaltet, das I in Y[II]HPETHΣEIN. Z. 36 enthält nur 32 Buchstaben, um mit dem Namen zu schliessen.

Der älteren Schreibweise, welche in den Urkunden dieser Zeit nur noch vereinzelt vorkommt, entsprechen Z: 6 Σωσιδῆ[μ]ο Z. 47 ἐς Z. 55 τοὺς προέθ[ρο]ς, wie Kumanudis gemäss der Zahl der Buchstabenstellen geschrieben hat. δωρεάς Z. 20. 23 lesen wir in der gleichen Form auch in den Volksbeschlüssen für Arybbas Ol. 109, 2. 343/2 und für Phormion und Karphinas Ol. 110, 3. 338/7 C. I. A. II 145, 3 [Α]Ω-PEΛAI. 121, 20 [ΑΩPEI]AN nach sicherer Ergänzung: eben so C. I. A. II 311, 51 in dem Ehrenedcrete für Spartokos IV von Bosporos aus Ol. 123, 3. 286/5: ΤΩΝ ΑΩPEIΩΝ. Vgl. Velsen Ber. d. Berl. Ak. 1856 S. 125. Lentz zu Herodian II 601, 26. Es erweist sich hiemit die normal gebildete Form (G. Curtius gr. Etym. 4. A. S. 594) als die attische, wie denn auch, worauf mein College Bücheler mich aufmerksam macht, bei den Tragikern das Wort nur da steht, wo der Vers den Diphthong zulässt, z. B. Aesch. Prometh. 338. 616. Soph. Aj. 1032.

Die einleitenden Formeln sind äusserst kurz gefasst. Zu vergleichen ist der zur Bestätigung des Bündnisses mit Mytilene erlassene Volksbeschluss C. I. A. II 109: Ἐπὶ Θεμιστοκλέους ἀρχοντος· [ἔδοξεν] τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμῳ· Αἰγ[η]ῆς ἐπρυ[τάνευεν]· Αυσίμαχος Σωσιδήμου Ἀχαρνεὺς ἐγραμμ[άτευεν]· Θεόφιλος Αλιμούσιος ἐπεστά[τε]ι· Στέφανος Ἀντιδωρίδου Ἐ[. . . . .] εἶπεν. Dieser Beschluss ist in derselben Prytanie und

unter demselben Vorsitzer gefasst wie der Beschluss für die Söhne Leukons, folglich in derselben Volksversammlung, denn *δὲς οὐκ ἔξεσσι γένεσθαι τὸν αὐτὸν ἐπιστάτην*. Pollux VIII 96. Das Jahr des Archon Themistokles, Ol. 108, 2, war nach Böckh's Berechnung (Mondecyklen S. 27) ein Schaltjahr von 384 Tagen. Die achte Prytanie, welche der aegäischen Phyle zugefallen war (Z. 4), wird sich etwa vom 5. Elaphebolion bis 13. Munychion erstreckt haben (April 2—Mai 9. 346 v. Ch.).

Ueberblicken wir zunächst den Sachverhalt, den die Urkunde ergibt.

Spartokos und Paerisades, die Söhne und Erben Leukons von Bopporos, haben Sosis und Theodosios als Gesandte nach Athen geschickt, mit einem Schreiben an Rath und Bürgerschaft und mit mündlichen Aufträgen. Sie geben der athenischen Bürgerschaft die Zusicherung die gleiche Fürsorge für die Getreideausfuhr treffen zu wollen, wie ihr Vater gethan, und erklären sich zu anderen Diensten bereit, deren die Athener bedürfen mögen. In der Erwartung dass diese ihnen dieselben Ehrenbezeugungen zuerkennen werden, welche sie ihrem Grossvater Satyros und ihrem Vater Leukon erwiesen, haben sie verfügt die goldenen Ehrenkränze in ihrem Namen der Burggöttin Athena zu weihen. Zugleich mahnen sie an die Zahlung einer Geldsumme, welche die Bürgerschaft ihnen schuldet, und bitten zu gestatten, dass ihre Gesandten zu Athen Seeleute für ihren Dienst anwerben.

Die hierauf ertheilte Antwort, welche Androtion beantragte, lautet dahin: dass die Bürgerschaft jene Zusicherungen der Söhne Leukons mit lobender Anerkennung entgegennimmt und die Gesandten zu der Erklärung ermächtigt, dass sie bei solchem Verfahren bei der athenischen Bürgerschaft keine Fehlbitte thun werden. Entsprechend den von jenen gewährten Ehrengaben erkennen die Athener ihnen die gleichen Vorrechte zu, wie ihren Vorfahren Satyros und Leukon, und ertheilen ihnen goldene Kränze im Werthe von je tausend Drachmen, welche an den grossen Panathenäen feierlich ausgerufen und der Athena dargebracht werden sollen. Der Volksbeschluss soll in Steinschrift neben der für Satyros und Leukon errichteten Urkunde aufgestellt werden. Auch die Gesandten werden belobt und auf morgen als Ehrengäste in das Prytaneion geladen. Die Verhandlung über die Gelder, welche man den Söhnen Leukons schuldet, sollen die betreffenden Proedren am 18. (Elaphebolion) als ersten Gegenstand nach den gottesdienstlichen Angelegenheiten auf die Tagesordnung bringen, damit jene die Zahlung empfangen und der Bürgerschaft nichts vorzuwerfen haben.

Die Seeleute, welche Spartokos und Paerisades erbitten, werden ihnen gewährt, mit der Bestimmung, dass die Gesandten das Namensverzeichniss der angeworbenen dem Schreiber des Rathes einreichen. Die so verzeichneten werden angewiesen, den Söhnen Leukons nach bestem Vermögen Dienste zu thun.

Zu dem von Androtion verfassten Beschlusse stellte P.....os Timokrates Sohn den Zusatzantrag, noch einen dritten Sohn Leukons, Apollonios, mit einem Ehrenkranze auszuzeichnen.

Dass auch dieser Antrag genehmigt wurde, folgt aus der Beurkundung und wird durch die Ueberschrift bestätigt.

Ueber die Verhältnisse des bosporanischen Reiches im Norden des Pontus verweise ich im allgemeinen auf die Untersuchungen Böckh's im C. I. G. II 90 ff. und die von mir Demosthenes u. s. Z. I 236—240 gegebene Uebersicht. Es gilt zu prüfen, in wie weit unsere Kenntniss derselben durch die neugefundene Urkunde erweitert und berichtigt wird.

Es ist klar dass Spartokos und Paerisades mit dieser Gesandtschaft zum ersten Male sich der athenischen Bürgerschaft als Leukons Erben kundgaben und die von ihrem Vater überkommenen freundschaftlichen Beziehungen zu Athen erneuerten. Als 'Söhne Leukons' werden sie Z. 2. 31. 37. 54. 65 bezeichnet, als solche sind sie in das Recht des Vaters eingetreten. Sie können demnach erst seit kurzem zur Regierung gelangt sein. Uebrigens erscheinen Spartokos und Paerisades durchaus als gleichberechtigt. Sie beide haben das amtliche Schreiben erlassen, in ihrer beider Namen verhandeln die Gesandten (Z. 9. 10), beiden werden die gleichen Ehren erwiesen. An der amtlichen Stellung an der Spitze des bosporanischen Gemeinwesens hat ihr Bruder Apollonios, von dem wir sonst überhaupt nichts erfahren, keinen Theil.

Kumanudis hat nicht übersehen dass mit diesem urkundlichen Zeugnisse Diodors Chronologie in Widerspruch steht, welche Clinton F. H. II cap. 13 (S. 293 ff. Kr.). Böckh a. a. O. S. 91 ff. erläutert haben. Ich sehe hier von den unvollständigen Angaben Diodors (XII 31. 36. Wess.) über die ersten Spartokiden ab.

XIV 93 bemerkt er unter Ol. 96; 4. 393/2: *περὶ δὲ τὸν αὐτὸν χρόνον καὶ Σάτυρος ὁ Σπαρτόκου μὲν υἱός, βασιλεὺς δὲ Βοσπόρου, ἐτελεύτησεν, ἄρξας ἔτη δεκατέσσαρα· τὴν ἡγεμονίαν δὲ διεδέξατο ὁ υἱὸς Λεύκων ἐπ' ἔτη τεσσαράκοντα.*

XVI 31, Ol. 106, 4. 354/3: *κατὰ δὲ τὸν Πόντον Λεύκων ὁ τοῦ Βοσπόρου βασιλεὺς ἐτελεύτησεν ἄρξας ἔτη τεσσαράκοντα, τὴν δὲ ἀρχὴν διαδεξάμενος Σπάρτακος ὁ υἱὸς ἐβασίλευσεν ἔτη πέντε.*

XVI 52, Ol. 107, 4. 349/8: ἅμα δὲ τούτοις πραγματοποιέοις ἐν τῷ Πόντῳ Σπάρτακος ὁ τοῦ Πόντου (Βοσπόρου?) βασιλεὺς ἐτελεύτησεν ἄρξας ἔτη πέντε, τὴν δ' ἡγεμονίαν διαδεξάμενος ὁ ἀδελφὸς Παρυσάδης ἐβασίλευσεν ἔτη τριάκοντα ὀκτώ.

XX 22, Ol. 117, 3. 310/309: περὶ γὰρ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς ἐν τῷ Πόντῳ μετὰ τὴν Παρυσάδου τελευτὴν, ὅς ἦν βασιλεὺς τοῦ Κιμμερικῷ Βοσπόρου, διετέλουν οἱ παῖδες αὐτοῦ διαπολεμοῦντες πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ τῆς ἡγεμονίας Εὐμηλὸς τε καὶ Σάτυρος καὶ Πρύτανις. τούτων δ' ὁ μὲν Σάτυρος ὦν (ὁ) πρεσβύτερος παρὰ τοῦ πατρὸς παρελήφει τὴν ἀρχήν, βεβασιλευκότος ἔτη τριάκοντα ὀκτώ.

c. 23: Σάτυρος — ἐξέλιπε τὸν βίον, ἐννέα μόνον μῆνας βασιλεύσας μετὰ τὴν τοῦ πατρὸς τελευτὴν Παρυσάδου.

c. 24: Πρύτανις — τὴν δύναμιν ἅμα καὶ τὴν δυναστείαν (τὴν τοῦ Σατύρου) παρέλαβεν — — κατισχυθεὶς δὲ — ἀνηρέθη. Εὐμηλὸς δὲ μετὰ τὸν τῶν ἀδελφῶν θάνατον βουλόμενος ἀσφαλῶς θῆσθαι τὰ κατὰ τὴν ἀρχὴν κτῆ.

c. 25: (Εὐμηλὸς) — πέντε γὰρ ἔτη καὶ τοὺς ἴσους μῆνας βασιλεύσας κατέστρεψε τὸν βίον.

c. 100, Ol. 119, 1. 304/3: ἅμα δὲ τούτοις πραγματοποιέοις Εὐμηλὸς μὲν ὁ Βοσπόρου βασιλεὺς βασιλείων ἕκτον ἔτος ἐτελεύτησε, τὴν δὲ βασιλείαν διαδεξάμενος Σπάρτακος ὁ υἱὸς ἤρξεν ἔτη εἰκοσιν.

Nach Diodors Schema wäre also Leukon im sechsten Jahre und sein ältester Sohn Spartokos im zweiten Jahre vor der Zeit gestorben, in welcher unsere Urkunde Spartokos und Paerisades als mit einander regierend beglaubigt. Fragen wir, an welcher Stelle Diodors Angaben am glaubwürdigsten erscheinen, so ist dies, meine ich, bei Paerisades I Ableben der Fall. Denn hier allein erzählt er ausführlich (XX 22 bis 26 — καὶ περὶ τῶν ἐν τῷ Βοσπόρῳ πραχθέντων ἄλις ἡμῶν ἐχέτω) von den Begebenheiten im bosporanischen Reiche, namentlich von dem Bruderkriege. Alle übrigen Angaben sind blosse chronologische Notizen und stehen ausser dem Zusammenhange der Geschichtserzählung. Die letzte Notiz führt die Regierung Spartokos IV bis zu Ol. 124, 1. 284/3 herab. Das ihm von den Athenern gewidmete Ehrendecret C. I. A. II 311 gehört aller Wahrscheinlichkeit nach in Ol. 123, 3. 286/5, steht also mit Diodors Ansetzung im Einklange.

Rechnen wir nun von jenem zusammenhängenden Abschnitte, der an Paerisades I Tod angeknüpft ist, also von Ol. 117, 3, zurück, so würde sich für den Beginn seiner achtunddreissigjährigen Regierung eher Ol. 108, 1. 348/7 ergeben, als wie Diodor ansetzt Ol. 107, 4, und damit kommen wir nahe an die Zeit unserer Ur-

kunde. Es ist wenigstens denkbar dass die förmliche Meldung des etwa gegen Ende von Ol. 108, 1, also im Sommer 347 erfolgten Regierungswechsels und die Bestätigung der freundschaftlichen Beziehungen mit den Athenern bis zum nächsten Frühjahr verschoben wurde. Hiermit ergibt sich auch, woher der Fehler in Diodors Rechnung entsprungen ist. Die Brüder Spartokos III und Paerisades I haben nicht einer nach dem anderen regiert, sondern gemeinschaftlich. Immerhin mag Spartokos fünf Jahre nach seinem Vater Leukon gestorben sein, so dass Paerisades seit Ol. 109, 2. 343/2 allein regierte.

In welcher Weise der bei Leukons Söhnen begangene Irrthum auf die früheren Ansätze zurückgewirkt hat, möglicher Weise schon in der von Diodor ausgeschriebenem Chronographie, vermögen wir nicht zu bestimmen. Ich halte es für wahrscheinlich dass Leukon in der That vierzig Jahre regierte, also nicht früher als seit Ol. 98, 1/2. 387, Satyros I aber nicht wie Diodor angibt vierzehn, sondern, wenn wir ihm die fünf Jahre zulegen, welche bei Leukons Söhnen zu viel gerechnet sind, neunzehn Jahre, seit Ol. 93, 2. 407/6. Dass Satyros nämlich kaum später zur Herrschaft gelangt ist lehrt Lysias R. f. Mantitheos 4 S. 146 *ἡμᾶς γὰρ ὁ πατὴρ πρὸ τῆς ἐν Ἑλλησπόντῳ συμφορᾶς ὡς Σάτυρον τὸν ἐν τῷ Πόντῳ διατηρομένους ἐξέπεμψεν*. Uebrigens kann er auch noch früher die Regierung angetreten haben, denn über die Dauer der Herrschaft seines Vaters Spartokos II fehlt es an jeder Angabe. Satyros war am Leben und bewährte fort und fort (*πάντα τὸν χρόνον*) seine Freundschaft für Athen, als der Bosporaner, für welchen der Trapezitikos des Isokrates geschrieben ist, seine Sache führte (§ 57 S. 370). Diese Rede wird nach der Seeschlacht bei Knidos gesetzt, im Hinblick auf § 36 S. 366 *Λακεδαιμονίων ἀρχόντων κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον τῆς θαλάττης*; auf die Zeit des boeotisch-korinthischen Krieges hat man mit Recht die Vermögenssteuer und andere ausserordentliche Auflagen bezogen, welche der Sprecher zu Athen erlegt hat § 41 S. 367; vgl. Blass att. Bereds. II 209 f. Aber die Rede enthält nichts was dazu nöthigte die Fortdauer des Krieges anzunehmen, vielmehr scheint der Verkehr zur See keiner Störung mehr zu unterliegen (§ 51 f. S. 369), so dass man die Verhandlung vielleicht erst in das Jahr des antalkidischen Friedens Ol. 98, 2. 387 setzen darf.

Für die Zeit von Leukon ergeben andere Nachrichten nichts weiter als dass er während Demosthenes die Rede gegen Leptines schrieb, Ol. 106, 2. 355/4, an der Regierung war und dass

der Rhodier Memnon, welchen Demosthenes nebst dessen Bruder Mentor in der Rede gegen Aristokrates 157 S. 672 Ol. 107, 1. 352 als *ἄνθρωποι νέοι* bezeichnet, nach Polyæn. V 44, 1 mit ihm Krieg geführt hat. Dass dies in Leukons letzte Jahre fallen müsse, hat schon Clinton bemerkt.

In dem athenischen Volksbeschlusse erscheinen Spartokos und Paerisades als die geborenen Vertreter und Beamten des bosporanischen Gemeinwesens: es kann auffallen, dass sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sondern nur als 'die Söhne Leukons'. In gleicher Weise ist wie von Lysias so durchweg in der isokratischen Rede Satyros nur mit seinem Namen aufgeführt; ebenso heisst es C. I. G. II 2103<sup>e</sup> einfach: *ἔδοξεν τοῖς Ἀρκάων Λεύκωνα [τὸν Σατύρου] Πανακαπαίταν*.. Dagegen nennt Demosthenes Lept. 29 S. 466 ausdrücklich Leukon *τὸν ἄρχοντα Βοσπόρου*, entsprechend den bosporanischen Urkunden C. I. G. II 2134\* S. 1010 *Λεύκωνος ἄρχοντος Βοσπόρου καὶ Θεοδοσίης καὶ βασιλεύοντος Σίνδων Τορετέων Λανδαρίων Ψησοῦν*. Wie hier bei Leukon wird auch in sämtlichen Urkunden aus der Zeit seines Sohnes Paerisades der Titel des Archonten der hellenischen Städte festgehalten und der Königstitel nur in Betreff der Barbaren gebraucht; vgl. Böckh a. a. O. S. 105 f. (so auch Antiqu. du Bosphore Cimmérien. Inscr. VI = Revue Archéol. X 501 s. 1853). Den gleichen Unterschied beobachten auch die Urkunden aus der Zeit Spartokos IV. Indessen überwiegt allmählich nach dem Vorgange der makedonischen Fürsten der königliche Titel: C. I. G. 2120 *ἄρχοντος Σπαρτόκου τοῦ Εὐμήλου καὶ βασιλεύοντος* (wo nach L. Stephani Antiqu. du B. C. Inscr. VII die von Böckh angenommenen Ergänzungen des Titels unstatthaft sind); von seinem Sohne Paerisades II Antiqu. nr. IX *βασιλέα Παιρισάδην βασιλέως Σπαρτόκου*; nr. X (C. I. G. nr. 2107<sup>b</sup> p. 1001) *βασιλεύοντος Παιρισάδου τοῦ Σπαρτόκου*. So haben denn auch die Athener in dem Volksbeschlusse von Ol. 123, 3. 286/5 nicht angestanden Spartokos IV C. I. A. II 311 Z. 33 *[τὸν βασιλέα Σπάρτοκον Εὐμήλου [Βοσπόριον], Ζ. 42 ὁ βασιλεὺς Σπάρτι[οκος]* zu titulieren. Dass *τύραννος*, *δυναστής* und ähnliche Bezeichnungen, wie sie bei den Schriftstellern vorkommen, keine öffentliche Titulatur bildeten, ist schon von Böckh bemerkt.

Die Gesandten, welche die Brüder Spartokos III und Paerisades I nach Athen abgeordnet hatten, Sosis und Theodosios, waren angesehene Männer; es wird von ihnen gerühmt, dass sie sich der von Athen nach dem bosporanischen Reiche reisenden annehmen (Z. 50. 51). Theodosios wird, aus seinem Namen zu schliessen, ein Ver-

wandter des fürstlichen Hauses gewesen sein. Wenigstens nach den Scholien zu Demosthenes Lept. 33 S. 467, 9 benannte Leukon den Platz, welchen er eroberte, nachdem sein Vater bei der Belagerung gefallen war (Harpokr. p. 153, 13 D. u. *Θευδοσίαν*), nach seiner Schwester oder seiner Gattin: *τὸ μὲν ὄνομα τῷ ἐμπορίῳ ἢ ἀπὸ τῆς ἀδελφῆς ἢ ἀπὸ τῆς γαμετῆς διαφωνεῖται γάρ;* vgl. Böckh a. a. O. S. 96 ff. Die Gattin Leukons war die Schwester des Schützlings der isokrateischen Rede, die Tochter des Sopaeos, welcher die Stelle eines Statthalters und Befehlshabers inne hatte. Isokr. a. a. O. 3 S. 358. 11 S. 360.

Spartokos und Paerisades sichern den Athenern die Getreideeinfuhr unter gleichen Vergünstigungen zu, wie ihr Vater Leukon sie gewährte (Z. 13—16), und bestätigen damit die von Satyros und Leukon den Athenern ertheilten Vorrechte (*δω[ρῆ]άς* Z. 20). Von Satyros wissen wir nur aus der isokrateischen Rede 57 S. 370, dass er in Zeiten, wo das Getreide mangelte, den Athenern die Ausfuhr gestattete, während andere Kauffahrer keine Ladung einnehmen durften. Von Leukon berichtet Demosthenes Lept. 30—33 S. 466 f., dass er für die Getreideausfuhr sowohl von Bosphoros als von Theudosia nach Athen seit geraumer Zeit (*συνεχῶς*) Zollfreiheit und die Vorhand beim Einladen gewährte: der Ausfuhrzoll für andere Kauffahrer betrug ein Dreissigstel. Diesen Zollerlass bezeichnet Demosthenes mit demselben Ausdrucke den die Urkunde hat als *δωρεά*. Dass er unter Paerisades fortbestand, bestätigt die demosthenische Rede gegen Phormion 36 S. 917 *κήρυγμα γὰρ ποιησαμένου Παρισιάδου ἐν Βοσπόρῳ, εἰάν τις βούληται Ἀθήναζε εἰς τὸ Ἀτακὸν ἐμπόριον σιτηγεῖν, ἀτελεῖ τὸν σίτον ἑξάγειν*. Vgl. Dem. u. s. Z. III 269 f. Beil. S. 300 f. Das Getreide ward aus den fürstlichen Speichern um mässigen Preis geliefert; Demosthenes rühmt (Lept. 33) dass Leukon vor zwei Jahren (Ol. 105, 4. 357) bei einer weitverbreiteten Theuerung die Athener nicht allein für ihren eigenen Bedarf hinreichend versorgt habe, sondern so reichlich dass sie bei der Veräusserung noch fünfzehn Talente erübrigten. Von solchen Lieferungen auf Rechnung des athenischen Staates wird sich die Schuld herschreiben, an welche Leukons Söhne mahnen und deren unverzügliche Abzahlung die Bürgerschaft zusichert (Z. 53—59). Sagt doch auch Demosthenes (§ 40 S. 469) von Leukon: *χρήματα μὲν γὰρ ἔσαν ἀεὶ παρ' ὑμῶν αὐτοῦ*. Im allgemeinen rühmt er ihn und seine Vorfahren (§ 33): *πόλλ' ἂν ἔχων εἰπεῖν, ὅσ' εὐεργέτηκεν ὑμᾶς οὗτος ἀνὴρ καὶ αὐτὸς καὶ οἱ πρόγονοι*. Indessen wird nicht gemeldet, dass er die Athener mit Getreidelieferungen be-

schenkt habe. Solche Schenkungen machte, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, Paerisades I in späteren Jahren; von dessen Enkel Spartokos IV sind sie urkundlich bezeugt. Vgl. Dem. u. s. Z. I 239. III 270. C. I. A. II 311.

Zu welchem besonderen Zwecke Leukons Söhne athenische Seeleute anwarben, wissen wir nicht. Wir hören dass Leukon mit den Herakleoten in Fehde gelegen hatte (Polyaen. VI 9, 2. 3) und von Memnon, dem Schwager des Satrapen Artabazos, angegriffen wurde; von den Kriegen seiner Söhne fehlen uns die Nachrichten, bis auf die Erwähnung eines Krieges, in welchen Paerisades in späteren Jahren mit dem Skythenkönige verwickelt war, in der Rede g. Phorm. 8 S. 909: *καταλαβὼν δ' ἐν τῷ Βοσπόρῳ μοχθηρὰ τὰ πράγματα διὰ τὸν συμβάντα πόλεμον τῷ Παρισιάδῃ πρὸς τὸν Σκύθην*. So viel lehrt jedoch die Vergleichung der Inschriften, dass Paerisades mehr und mehr Völkerschaften unter seine Botmässigkeit brachte; er gebot von Taurien bis zum Kaukasus, nach C. I. Gr. II 2104 (= Antiq. du B. C. Inscr. II):

*Παιρισιάδεος ἄρχοντος, ὅσῃν χθόνα τέμνονες ἄφο[οι]*

*Ταύρων Κανκάσιός τε ἐντὸς ἔχουσιν ὄροι.*

Dass die Spartokiden griechische Söldner hielten, ersehen wir aus Diodor XX 22 bei dem Bruderkriege der Söhne des Paerisades. Schon Aeneas Poliork. c. 5, 2 berichtet, dass Leukon durch Spiel oder andere Ausschweifungen in Schulden gerathene Leibwächter seines Dienstes entliess (*ἀπομισθοῦς ἐποίη*). Auch den oben erwähnten Beschluss der Arkader (der nicht viel jünger sein wird als ol. 102, 3. 369) hat Böckh in ansprechender Weise mit Werbungen Leukons in Arkadien in Beziehung gesetzt. Die Athener durften um so bereitwilliger dem Wunsche seiner Söhne entsprechen, da sie damals in zuversichtlicher Erwartung des Friedens mit König Philipp alle Kriegsrüstungen eingestellt hatten. Demosth. v. Kr. 26 S. 234 *ὅτι ἡμεῖς — ἀφ' ἧς (ἡμέρας) ἠλπίσατε τὴν εἰρήνην ἔσσεισθαι, πάσας ἐξελύσατε τὰς παρασκευὰς τὰς τοῦ πολέμου*.

Die auf die Botschaft der bosporanischen Fürsten erlassene Antwort ist von Androtion, dem aus Demosthenes bekannten Redner, wie wir annehmen dürfen als Mitglied des Rathes beantragt. Was sich bisher über ihn ermitteln liess habe ich Dem. u. s. Z. I 316 ff. 350 ff. erörtert. Als Sohn Androns bezeichnete ihn bereits Suidas u. d. N., seinen Demos lehrt uns unsere Urkunde zuerst kennen. Danach ergänzt sich in dem nicht später als in der 100. Olympiade verfassten Volksbeschlusse C. I. A. II 27 = Rangabé A. H. II 405 Z. 6 die Lücke *Ἀνδροτίων [Γαργήτιο]ς*

*ἔπεσάται*: damals also war Androtion bereits mindestens dreissig Jahre alt. Seinen Namen enthält auch eine jüngere Inschrift welche, wie U. Köhler bemerkt hat, mit seiner Thätigkeit in der Finanzverwaltung zusammenhängt, C. I. A. II 74a, 13 *Ἀνδροτίων* b, 6 *κατὰ τὸ Ἀνδ[ροτίωνος ψήφισμα?]*. Dass Androtion noch in der 108. Olympiade am Leben war, liess sich aus dem Fragmente seiner Atthis entnehmen, welches sich auf die Musterung der Bürgerrollen von ol. 108, 3 346 bezieht (Harpokr. S. 93, 19 unter *διαψήφισις*). Indessen wird die Angabe Plutarchs (de exilio 14 S. 605c), dass Androtion die Atthis als Verbannter zu Megara verfasst habe, insofern befremdlicher, als die Verbannung ihn in hohem Lebensalter betroffen haben müsste: denn zur Zeit des von Euktemon gegen ihn geführten Processes (Ol. 106, 2 355) hatte er sich schon seit mehr als dreissig Jahren mit Staatsgeschäften befasst.

Neben Androtion begegnet uns in dem Zusatzantrage zu Ehren des Apollonios zwar nicht sein früherer Gehilfe Timokrates, aber dessen Sohn, P . . . . . os vom Demos Krioia. Ich habe angenommen, dass derselbe Timokrates, gegen welchen Demosthenes ol. 106, 4 352 als Sachwalter die Rede schrieb, für Meidias thätig war und in dem Streite der Stiefbrüder Mantitheos für Boeotos Zeugniß ablegte (a. a. O. I 350. II 100, 2. Beil. 218, 1). Danach hätte er wenigstens bis zum Ablaufe der 107. Olympiade gelebt. Uebrigens mochte er immerhin noch am Leben sein, als auch sein Sohn sich öffentlich vernehmen liess und zu Androtions Antrage einen Zusatz vorschlug, den die Volksversammlung zum Beschluss erhob.

Der knappen Form, in welcher der Beschluss gehalten ist, entspricht es dass neben der Belobung, welche den Söhnen Leukons für ihre Botschaft zuerkannt wird und neben der allgemeinen Zusicherung, dass die athenische Bürgerschaft sich ihren Wünschen willfährig erweisen werde (vgl. mit Z. 18 den Volksbeschluss zu Ehren des Königs Straton von Sidon C. I. A. II 86, 5 *ὅτι καὶ ἐξ τὸν λοιπὸν χρόνον ὦν ἀνὴρ ἀγαθὸς περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων οὐκ ἔστι ὃ τὸ ἀνυχίσει παρὰ Ἀθηναίων ὦν ἂν δέηται*), die Ehrengaben, welche ihren Vorfahren ertheilt worden waren, ihnen einfach bestätigt, aber nicht besonders aufgeführt werden: Z. 22 *εἶναι [Σπαρτι]ό[κ]ω [κ]αὶ Παιρισάδει τὰς δωρεὰς, ἅς [ὁ δῆμ]ος ἔδωκε Σατύρω καὶ Λεύκωνι*. Wir kennen als solche die Zollfreiheit im attischen Hafen und das athenische Bürgerrecht aus Demosthenes g. Lept. 29—31 S. 466 (*ὁ τοῦ Λεπτινὸν νόμος*) ἀφαιρεῖται καὶ

*Λεύκωνα τὸν ἄρχοντα Βοσπόρου καὶ τοὺς παῖδας αὐτοῦ τὴν δωρεάν, ἣν ὑμεῖς ἔδοτ' αὐτοῖς. ἔσα μὲν γὰρ γένει μὲν δήπου ὁ Λεύκων ξένος, τῇ δὲ παρ' ὑμῶν ποιήσει πολίτης — ἔχων γὰρ ἐκεῖνος ἑαυτῷ καὶ τοῖς παισὶ τὴν ἀτέλειαν ἅπασι δέδωκεν ὑμῖν.* Die athenischen Volksbeschlüsse zu Ehren Leukons waren zu Pantikapaeon, im Peiraeeus und zu Hieron am thrakischen Bosporos aufgestellt, ebend. 35 f. S. 468 — *τὰ ψηφίσματα τὰ περὶ τοῦ Λεύκωνος — τούτων δ' ἀπάντων στήλας ἀναγράφους ἐστῆσαθ' ὑμεῖς κάκεινος, τὴν μὲν ἐν Βοσπόρῳ, τὴν δ' ἐν Πειραιεῖ, τὴν δ' ἐφ' Ἱερῶν.* Für den gegenwärtigen Beschluss genügte den Athenern die Aufstellung im Peiraeeus.

Ausser den fortdauernden Ehrenrechten werden Spartokos und Paerisades goldene Kränze im Werthe von je tausend Drächmen (vgl. Böckh Sth. I 41. 299) zuerkannt, welche an den grossen Panathenaeen ausgerufen werden sollen, und zwar werden die Athlothen angewiesen noch in dem dieser Feier vorausgehenden Jahre die Anfertigung dieser Kränze zu besorgen, entsprechend dem früher zu Ehren Leukons gefassten Beschlusse (Z. 24—29). Die zehn Athlothen walteten ihres Amtes für die Feier der panathenäischen Wettkämpfe nach Pollux VIII 93 vier Jahre lang, d. h. eine panathenäische Periode hindurch; nach Ende der grossen Panathenaeen traten neue Festordner ein, um die künftige Feier vorzubereiten; vgl. Böckh C. I. G. I p. 221. Sth. II 8. Der Grund, weshalb sie angewiesen werden, die Kränze *τῷ προτέρῳ ἔτι Παναθηναίων τῶν μεγ[άλων]* fertig zu stellen, wird wohl kein anderer sein als dass die Ertheilung der Kränze sicher vor sich gehen kann. Die Kosten soll der Schatzmeister der Bürgerschaft aus dem, was in Gemässheit von Beschlüssen von der Bürgerschaft angewiesen wird, entnehmen; vgl. Böckh Sth. I 232 ff. Aber offenbar war dieser Budgettitel bereits erschöpft, daher werden die Einnehmer angewiesen, vor der Hand das Geld für die Kränze aus der Kriegskasse zu zahlen, Z. 43: *τὸ δὲ νῦν εἶναι παραδοῖναι τοὺς ἀποδέκτας τὸ εἰς [τ]οὺς στεφ[ά]νους ἐκ τῶν σ[τ]ρατιωτικῶν χρ[η]μάτων.* Wir sehen, dass die Athener die Kriegskasse nicht glauben zu Rathe halten zu müssen. In späteren Volksbeschlüssen wird der *ταμίαις τῶν στρατιωτικῶν* angewiesen Zahlungen für Volksbeschlüsse zu leisten (s. Meier comm. epigr. 1854 ind. p. VIb). Die vorliegende Urkunde lehrt, dass dieses Amt ol. 108, 2. 347/6 noch nicht bestand. Böckh Sth. I 246 nahm an, dass es durch die Euklidische Verfassung eingerichtet sei; dass es erst ol. 110, 3. 338, mit Beginn von Lykurgs Finanzverwaltung geschaffen und seitdem ständig beibehalten wurde, hat zuerst Georg Löschke wahrgenommen. Des weiteren erinnere ich, dass wir aus unserer Urkunde ersehen, dass die Apodekten ihre Geschäfte auch damals neben den Vorstehern der Theorika fortsetzten, woran Aeschines 3, 25 S. 57 Zweifel erwecken könnte. Vgl. Dem. u. s. Z. I 181.

Die grossen Panathenäen von Ol. 108, 3. 346, an denen die Kränze der Söhne Leukons ausgerufen und von ihren Empfängern der Athena dargebracht wurden, waren dieselben, zu deren Mitfeier König Philipp die athenischen Kriegsgefangenen in die Hei-

mat entlassen hatte (Dem. u. s. Z. II 244). Dass die Bekrönung nicht auf die bevorstehenden Dionysien, sondern auf die erst nach mehreren Monaten stattfindenden Panathenaeen verlegt wird, findet seine Erklärung in der Gleichstellung der Söhne Leukons mit ihrem Vater (Z. 28. 29): auch sie sollen an dem höchsten Feste des athenischen Staates ausgezeichnet werden; ferner in der beabsichtigten Widmung der Kränze an die Athena. Denn die an den Dionysien ausgerufenen Kränze verblieben nach gesetzlicher Bestimmung ohne weiteres als Weihgeschenke der Athena (Aesch. 3, 46 S. 60); die Widmung der an den Panathenäen ertheilten Kränze war ein freie Huldigung der bosporanischen Fürsten an die Burggöttin von Athen. Nach dem Decrete bei Demosthenes v. Kr. 116 S. 265 erfolgten solche Bekrönungen *Παναθηναίους τοῖς μεγάλοις ἐν τῷ γυμνακῷ ἀγῶνι*, etwa am 25. Hekatombaeon (vgl. A. Mommsen Heortologie S. 204).

Zuvor soll die Schuld, an welche Spartokos und Paerisades mahnen, von dem athenischen Staate getilgt werden. Die Beschlussfassung hierüber wird nach Z. 53—59 als erster Gegenstand der Verhandlung nach den gottesdienstlichen Angelegenheiten auf die Tagesordnung der am 18. (des laufenden Monats Elaphebolion) stattfindenden Volksversammlung gesetzt: *χορηματίσαι τοὺς προέδ[ρος οὐ] ἂν λάγωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῇ ὄγ]δῳ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά*. Die gottesdienstlichen Angelegenheiten giengen nach gesetzlicher Bestimmung allen anderen Geschäften voran (Aesch. 1, 23 S. 4; vgl. W. Hartel Demosth. Studien II 67 f.); aber ungewöhnlich ist die Ansetzung des Tages statt der sonst regelmässig angewandten Formel *ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ* (z. B. C. I. A. II 47. 51. 52c p. 401 u. v. a.), über welche W. Hartel a. a. O. S. 51 ff. gehandelt hat. Der Grund für diese Abweichung ergibt sich jedoch leicht. Der Volksbeschluss ist vermuthlich in der letzten Volksversammlung vor den Dionysien gefasst: die nächste war die, welche am 17. Elaphebolion in dem Theater des Dionysos abgehalten wurde und sich nur mit dem eben gefeierten Feste zu befassen hatte (Dem. u. s. Z. II 90 f.); für andere Geschäfte, und zwar zunächst für die Verhandlungen mit den makedonischen Gesandten über Philipps Friedensvorschläge, waren auf Demosthenes Antrag zwei ausserordentliche Versammlungen auf den 18. und 19. Elaphebolion anberaumt. Aesch. 2, 61 S. 36: *παραγγίγνωθι δὴ μοι καὶ τὸ τοῦ Δημοσθένους ψήφισμα, ἐν ᾧ κελεύει τοὺς πρυτάνεις μετὰ τὰ Διονύσια τὰ ἐν ἄστει καὶ τὴν ἐν Διονύσου ἐκκλησίαν προγράψαι δύο ἐκκλησίας, τὴν μὲν τῇ ὄγδῳ ἐπὶ δέκα, τὴν δὲ τῇ ἐνάτῃ ἐπὶ δέκα* (vgl. Dem. u. s. Z. II 197). In der ersten dieser beiden Versammlungen gedachten die Athener der Forderung ihrer altbewährten Freunde gerecht zu werden, bevor sie mit Philipps Gesandten Antipater und Parmenion über den Frieden verhandelten.

Das Begehren der bosporanischen Fürsten, athenische Seeleute anwerben zu dürfen, wird bereits mit dem uns vorliegenden Volksbeschlusse genehmigt, unter der Vorschrift, dass die Gesandten

die Listen der von ihnen angeworbenen dem Schreiber des Rathes übergeben. Damit werden die in den Dienst der Söhne Leukons tretenden angewiesen ihre Pflicht und Schuldigkeit zu thun (Z. 59—65). Dass Werbungen für fremden Kriegsdienst nur mit ausdrücklicher Genehmigung oder stillschweigender Zulassung der Landesobrigkeit stattfinden durften, liegt in der Natur der Sache, doch sind meines Wissens darüber bei griechischen Schriftstellern keine Zeugnisse erhalten. Ich erinnere daran, dass in den korinthischen Verträgen über die makedonisch-hellenische Symmachie untersagt wurde gegen die makedonischen Fürsten Kriegsdienste zu thun: natürlich wurden damit auch die Werbungen für den persischen Dienst verboten. Vgl. Dem. u. s. Z. III 52. In dem Frieden des Catulus von 241/513 ward bestimmt *μηδετέρους ἐν ταῖς ἀλλήλων ἐπαρχίαις μηδὲν ἐπιτάττειν* — *μηδὲ ξενολογεῖν* (Polyb. III 27, 4. Appian Sikel. 2 p. 45, 2 Bk.). Davon gestatteten die Römer während des Söldnerkrieges der Karthager eine Ausnahme, nach App. a. a. O. p. 46, 2 *ξενολογεῖν ἐκ τῆς Ἰταλίας ἐς μόνον τόνδε τὸν πόλεμον ἐπέτρεψαν* und entsprechend Zonar. VIII 17 p. 399 c.

Die Einreichung der Listen mit den Namen der angeworbenen wird den Zweck gehabt haben, dass diesen ihre bürgerlichen Rechte durch den auswärtigen Dienst nicht verkürzt werden sollten.

Den Ausdruck *εἶνα[ι ἐν τῶ] τ[ε]ταγμένῳ ποιοῦντας ἀγαθὸν* — *τοὺς παῖδας τοὺς Λεύκωνος* in dem Sinne, dass sie befehligt werden ihre Schuldigkeit zu thun, hat U. Köhler Mitth. des arch. Inst. Athen 1877 II 208 f. mit Xenophon Cyrop. VI 2, 37 belegt und in dem Bündnisse der Athener mit den Thessalern von ol. 104, 4. 361/0 Z. 46—48 nachgewiesen. W. Hartel Demosth. Stud. II 81n bemerkt, dass er sich bereits in dem Volksbeschlusse für Methone von Ol. 88, 1. 428/7. C. I. A. I 40 Z. 47 vorfindet.

Der Beschluss über die Bekränzung des dritten Sohnes von Leukon, Apollonios, ist nicht vollständig erhalten: es fehlen die Motive und die Bestimmungen über die Modalität der Bekränzung. Dass Apollonios sonst nirgends genannt wird, ist schon oben erwähnt.

Professor Kumanudis spricht die Hoffnung aus, dass an der Fundstätte des Beschlusses zu Ehren der Söhne Leukons auch der für Satyros und Leukon erlassene sich erhalten haben könne. Die Arbeiten der archäologischen Gesellschaft von Athen werden mit sicherer und glücklicher Hand geleitet: möge es ihr gelingen auch die ältere Urkunde ans Licht zu ziehen, welche für die oben besprochene die Grundlage bildete und die Beziehungen Athens zum bosporanischen Reiche vollends ins Klare setzen würde.

Bonn.

Arnold Schaefer.